

7. Inwieweit kommen Nebenleistungen des Käufers für den Tatbestand einer Höchstpreisüberschreitung in Betracht?

Gesetz, betr. Höchstpreise vom ^{4. August} 17. Dezember 1914 (RGBl. 1914 S. 516)
— StGB. — § 6 Nr. 1.

Bekanntmachungen über Rufe vom 13. Januar, 18. März und 20. Oktober 1916 (RGBl. S. 31, 176 u. 1175).

IV. Straffenat. Ur. v. 8. Juni 1917 g. Sch. IV 269/17.

I. Landgericht Oels.

Gründe:

„Nach den Feststellungen des Landgerichts hat die „Deutsche Molkerei in B.“, deren Verwalter der Angeklagte ist, an den Kaufmann K. in A. in der Zeit vom 28. September bis zum 13. Dezember 1916 in 6 Einzelfällen größere Mengen Speisequark zum jeweiligen Höchstpreis (M.R.D. vom 13. Januar, 18. März und 20. Oktober 1916) käuflich geliefert. Der Kaufpreis ist vom Angeklagten stets durch

Nachnahme erhoben worden. Dabei hat R. jedesmal noch 5 M für den Zentner mit dem Bemerken „für Kriegsverwundete“ gezahlt. Diese letzteren Beträge (zusammen 298,70 M) hat der Angeklagte in den Geschäftsbüchern der Molkerei nicht gebucht und seinem schwerverwundeten Schwager zugewandt.

In der Zahlung und Annahme der 298,70 M ist vom Landgericht der Tatbestand einer fortgesetzten Überschreitung der Höchstpreise gefunden worden. Die dafür angeführten Gründe sind jedoch unzulänglich.

Über die bürgerlichrechtlichen Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der „Deutschen Molkerei in B.“ gibt die Urteilsbegründung keine Klarheit, da der Angeklagte einmal als „Vertreter“, ein andermal als „Angestellter“ der Molkerei bezeichnet wird und er in seiner Stellung als Verwalter sowohl das eine als das andere sein kann. Indessen kommt es darauf auch nicht entscheidend an. Denn nicht nur der gesetzliche Vertreter, sondern auch der bloße Angestellte eines Gewerbetreibenden kann Täter des Vergehens gegen § 6 Nr. 1 HPG. sein, sofern er das in Betracht kommende Veräußerungsgeschäft abgeschlossen und dabei nicht lediglich nach den Weisungen des Geschäftsinhabers und nicht nur mit dem Willen, dessen Tat zu fördern, gehandelt hat. Wenn also der Angeklagte die Kaufverträge mit R. selbständig abgeschlossen und eine dabei vorgekommene Höchstpreisüberschreitung als seine eigene Tat gewollt hat — der festgestellte Sachverhalt steht dem jedenfalls nicht entgegen —, so ist die Annahme seiner Täterschaft rechtlich unbedenklich, selbst wenn er nicht gesetzlicher Vertreter, sondern nur Angestellter der Molkerei sein sollte.¹

Belanglos ist auch, ob der Angeklagte durch Überschreitung der Höchstpreise einen persönlichen Gewinn gehabt hat. Denn Eigennutz gehört nicht zum Tatbestand des Vergehens gegen § 6 Nr. 1 HPG.

Überschreitung der Höchstpreise setzt aber notwendig das Geben und Nehmen oder auch nur das Fordern eines die gezogene Grenze übersteigenden Preises für die Ware, d. h. eines Entgelts für deren Überlassung zu Eigentum, voraus. Entgelt ist die Gesamtheit der vereinbarten Gegenleistung mit Einschluß aller, sei es auch in einem besonderen Vertrage, bedungenen Nebenleistungen. Immer aber muß

¹ E. auch E. 28.

die Nebenleistung, um in den Preis der Ware eingerechnet werden zu können, Entgelt für deren Überlassung sein. Ein Vorteil, der dem Veräußerer nicht auf Grund eines Vertrags über die Überlassung einer bestimmten Ware und nicht als Teil des Entgelts für diese gewährt wird, ist nicht ein Teil des Preises der Ware, kann also bei Entscheidung der Frage nach dem Vorliegen einer Höchstpreisüberschreitung nicht in Betracht gezogen werden. Dies gilt insbesondere von Zuwendungen, die dem Veräußerer ohne rechtliche Verpflichtung und nur zu dem Zwecke gemacht werden, um seine Geneigtheit zu künftigen weiteren Lieferungen herbeizuführen, und muß um so mehr von derartigen Zuwendungen gelten, wenn sie nicht dem Geschäftsinhaber, sondern dessen Angestellten gemacht werden (sog. Schmiergelder).

Das Landgericht stellt nicht fest, ob die Zahlungen des R. „für die Kriegsverwundeten“ an die „Deutsche Molkerei in B.“ oder an den Angeklagten persönlich geleistet worden sind, ebensowenig, ob und welche Vereinbarungen zwischen ihm als Vertreter der Molkerei und R. über diese Zahlungen, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, getroffen worden sind. Es unterstellt nur als möglich, daß vorher keinerlei Vereinbarungen zwischen R. und dem Angeklagten stattgefunden haben und daß R. gelegentlich der mit der Molkerei abgeschlossenen Kaufverträge der Verkäuferin oder dem Angeklagten in Form eines Geschenkes für Dritte eine besondere Zuwendung gemacht hat, um zu erreichen, daß er bei starker Nachfrage nach Quark gegenüber denen, die nur den Höchstpreis ohne eine solche besondere Zuwendung zahlten, bevorzugt, d. h. daß seine Bestellungen in erster Linie berücksichtigt würden. Alsdann bildeten aber die neben dem Höchstpreis gezahlten 5 M „für die Verwundeten“ nicht einen Teil der vereinbarten Gegenleistung für die Quarklieferungen. Die bisherigen Feststellungen des Landgerichts ergeben also nicht den Tatbestand einer Höchstpreisüberschreitung. Andererseits schließen sie nicht aus, daß der Angeklagte im Namen der Molkerei mit R. ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen getroffen hat, nach denen die Zahlung der 5 M neben dem Höchstpreis Bedingung für die Lieferungen der Molkerei war. Solchenfalls würde die gesamte Gegenleistung R.'s in der Zahlung des Höchstpreises + 5 M bestehen, also den Höchstpreis übersteigen und würde die Verurteilung des Angeklagten aus § 6 Nr. 1 HGB. auch

dann einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegen, wenn ein Teil der Gegenleistung mit der Auflage der Verwendung zum Besten Dritter beschwert war oder überhaupt nicht in das Vermögen der Verkäuferin gelangte, sondern unmittelbar einem Dritten zufließ, sofern nur der Verkäuferin ein vertragsmäßiger Anspruch darauf, daß dies geschah, zustand.

Demgemäß war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen, das dabei Gelegenheit haben wird, die Tat des Angeklagten auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere § 12 UnlWG. vom 7. Juni 1909 und § 5 Abs. 1 Nr. 5 WRG. gegen übermäßige Preissteigerung vom ^{23. Juli 1915}~~23. März 1916~~ zu würdigen.“